



Datenschutzreglement

der Einwohnergemeinde Ringgenberg

vom 11. Juni 2014

Listen: a) Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.</p>
b) Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c) Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d) aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e) aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f) Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeinderat Ringgenberg erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und der Gemeindegeschreiber lässt die Liste der erteilten Listenauskünfte führen.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p><i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, <i>c</i> Titel, <i>d</i> Sprache.</p> <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine schriftliche Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung Ringgenberg.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegemeinschafter zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 800.00.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung
und weitere
Ansprüche

Art. 12 1Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24
Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

2Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung
Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis
200 Franken erhoben.

3Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr
von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe
öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im
Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 14 1Dieses Reglement tritt am 01. August 2014 in Kraft.

2Es hebt das Datenschutzreglement vom 28. Dezember 1987
auf.

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014

GEMEINDEVERSAMMLUNG RINGGENBERG



Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident



André Chevolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Datenschutzreglement der
Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 08. Mai 2014 bis 11. Juni 2014 zur Einsichtnahme in
der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde
vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 16. Juli 2014

GEMEINDEVERWALTUNG RINGGENBERG



André Chevolet
Gemeindeschreiber